



GD/P251945

Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410)

Stand: 1. Januar 2025

1. Ausgangslage

Die Pflege und Betreuung durch Angehörige ist ein wichtiger Pfeiler des Gesundheits- und Sozialsystems in der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels leistet sie einen bedeutenden Beitrag zur Gesundheitsversorgung. Eine finanzielle Abgeltung kann dabei helfen, der Überlastung von pflegenden Angehörigen und deren Abhängigkeit von anderen Sozialleistungen vorzubeugen. Pflegende Angehörige tragen dazu bei, dass Pflegebedürftige weiterhin zu Hause wohnen können, was in der Regel sowohl im Interesse des Kantons (Prinzip «ambulant vor stationär») als auch der gepflegten Person selbst ist (siehe dazu «Leitlinien Alterspflegepolitik»¹). Bezüglich der Pflege durch Angehörige ist aber festzuhalten, dass Geschäfts- und Tarifmodelle, welche hohe Gewinne aus Geldern der Sozialversicherungen bzw. aus Steuergeldern ermöglichen, unerwünscht sind. Ebenso darf keine Situation entstehen, welche der Qualität der Pflege und der Fachlichkeit in Spitex-Organisationen abträglich ist.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können bei einer zugelassenen Spitex-Organisation angestellte Angehörige Grundpflegeleistungen grundsätzlich auch ohne pflegerische Ausbildung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen.²

Spitex-Organisationen, welche primär pflegende Angehörige anstellen, drängen seit 2020 vielerorts auf den Markt. Das Volumen der über die OKP abgerechneten Grundpflegeleistungen steigt schweizweit deutlich an.

Zurzeit existiert keine auf Gesetzesrecht oder der bundesgerichtlichen Rechtsprechung basierende Definition der Begrifflichkeit «Angehörigenpflege» bzw. «pflegende Angehörige». Im Bereich der Spitex bestehen indessen Administrativverträge zwischen den Versicherern und den Verbänden. Darin werden die pflegenden Angehörigen wie folgt definiert: «Als Pflegende Angehörige gelten sowohl Personen, die direkt verwandt sind, Geschwister, Eheleute und Personen in eingetragenen Partner- und Lebensgemeinschaften als auch Personen aus dem engen Lebenumfeld. Massgeblich ist nicht der Verwandtschaftsgrad der pflegenden Angehörigen, sondern vielmehr die regelmässige und substanzelle Unterstützung sowie die Verantwortung und die Verbindlichkeit gegenüber der zu pflegenden Person.»³ Der Kanton Basel-Stadt verzichtet auf eine eigene Definition,

¹ Die Leitlinien der Alterspflegepolitik sind abrufbar unter: www.leitlinien-alterspflegepolitik.pdf.

² Vgl. Urteil des EVG K 156/04 vom 21. Juni 2006 und BGE 145 V 161 vom 18. April 2019.

³ Diese Definition ist den Administrativverträgen zwischen Spitex Schweiz und der Association Spitex privée Suisse (ASPS) mit den von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherern und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG zu entnehmen. Im Administrativvertrag mit der CSS Kranken-Versicherung AG ist eine grösstenteils gleichlautende Definition vorgesehen. Die Administrativverträge sind abrufbar unter: www.spitex-instrumente.ch/administrativverträge sowie unter www.spitexprivee.swiss/dokumente-und-verträge.html.

orientiert sich jedoch an den Administrativverträgen, bis eine schweizweit einheitliche Definition erfolgt ist.⁴

Gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) werden Pflegeleistungen bei Krankheit, die ambulant oder im Pflegeheim erbracht werden, durch Beiträge der OKP, der versicherten Person und der öffentlichen Hand (Kantone bzw. Gemeinden) finanziert. Die Modalitäten der Restfinanzierung der Pflegekosten regeln die Kantone (vgl. Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG).

Nach § 9 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) entrichtet der Kanton Beiträge an die Kosten der spitälexternen Gesundheits- und Krankenpflege nach Massgabe des Sozialversicherungsrechts des Bundes.

Im Bereich der Spitex-Organisationen sind die Pflegekosten, namentlich die Höhe der anerkannten Pflegekosten und der Restfinanzierung, in der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410) geregelt.

Die Restfinanzierung durch den Kanton in Anwendung von Art. 25a Abs. 5 KVG ist für die Spitex-Organisationen in § 8d Abs. 2 Ziff. 1 und 2 KVO statuiert. Sie entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Pflegekosten (§ 8d Abs. 2 Ziff. 1 KVO) und den Leistungen der Krankenversicherer gemäss Art. 7a der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV], SR 832.112.31) sowie dem maximalen Eigenbeitrag der versicherten Person gemäss § 8b KVO.

Die Kantone haben im Rahmen der ihnen zukommenden Kompetenzen die Möglichkeit, unter anderem mittels der Tarifierung, bestehende Fehlanreize zu beseitigen. Gewisse Kantone haben bereits spezielle Tarife für Grundpflegeleistungen von pflegenden Angehörigen erlassen oder beabsichtigen, dies mittelfristig zu tun. Im Kanton Basel-Stadt wird für die Abgeltung der Leistungen von pflegenden Angehörigen neu ebenfalls ein separater Tarif geschaffen. Die Überlegung hinter dieser separaten Tarifkategorie ist, dass bei Spitex-Organisationen, welche Angehörige für die Grundpflege einsetzen, bestimmte Kostenpositionen wegfallen. Dazu gehören beispielsweise gewisse Kosten im Zusammenhang mit der Mobilität (Wegzeiten), den Wartezeiten, den Raumkosten, der Ausbildung und der Einsatzplanung.

⁴ Insbesondere wurde der Bundesrat im Rahmen eines Postulats aufgefordert, eine Definition von pflegenden Angehörigen vorzuschlagen (siehe Postulat 24.4352 von Patrick Hässig «Definition von pflegenden Angehörigen» vom 12. Dezember 2024, abrufbar unter: www.parlament.ch/geschaeft-20244352).

2. Erläuterungen

Verordnung vom 25.11.2008	Änderungen																											
<p>§ 8d Restfinanzierung durch den Kanton in Anwendung von Art. 25a Abs. 5 KVG</p> <p>[...]</p> <p>² b) Ambulante Pflege</p> <p>1. Für die Berechnung der Restfinanzierung durch den Kanton gelten die nachfolgenden, anerkannten Pflegekosten.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Pflegekosten pro Stunde in Fr.</th><th>erste Stunde</th><th>ab zweiter Stunde</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bedarfsabklärung</td><td>96</td><td>80</td></tr> <tr> <td>Behandlungspflege</td><td>90</td><td>80</td></tr> <tr> <td>Grundpflege</td><td>80</td><td>70</td></tr> </tbody> </table>	Pflegekosten pro Stunde in Fr.	erste Stunde	ab zweiter Stunde	Bedarfsabklärung	96	80	Behandlungspflege	90	80	Grundpflege	80	70	<p>§ 8d Restfinanzierung durch den Kanton in Anwendung von Art. 25a Abs. 5 KVG</p> <p>[...]</p> <p>² b) Ambulante Pflege</p> <p>1. Für die Berechnung der Restfinanzierung durch den Kanton gelten die nachfolgenden, anerkannten Pflegekosten.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Pflegekosten pro Stunde in Fr.</th><th>erste Stunde</th><th>ab zweiter Stunde</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bedarfsabklärung</td><td>96</td><td>80</td></tr> <tr> <td>Behandlungspflege</td><td>90</td><td>80</td></tr> <tr> <td>Grundpflege</td><td>80</td><td>70</td></tr> <tr> <td>Grundpflege erbracht durch pflegende Angehörige</td><td>69.25</td><td>61.60</td></tr> </tbody> </table>	Pflegekosten pro Stunde in Fr.	erste Stunde	ab zweiter Stunde	Bedarfsabklärung	96	80	Behandlungspflege	90	80	Grundpflege	80	70	Grundpflege erbracht durch pflegende Angehörige	69.25	61.60
Pflegekosten pro Stunde in Fr.	erste Stunde	ab zweiter Stunde																										
Bedarfsabklärung	96	80																										
Behandlungspflege	90	80																										
Grundpflege	80	70																										
Pflegekosten pro Stunde in Fr.	erste Stunde	ab zweiter Stunde																										
Bedarfsabklärung	96	80																										
Behandlungspflege	90	80																										
Grundpflege	80	70																										
Grundpflege erbracht durch pflegende Angehörige	69.25	61.60																										

Erläuterungen zu § 8d Abs. 2 Ziff. 1

Unter ambulanter Pflege werden die Leistungen der Krankenpflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV verstanden. Vorliegend sind nur die Massnahmen der Grundpflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV von Bedeutung. Zur *allgemeinen Grundpflege* gehört etwa das Einbinden von Beinen und das Anlegen von Kompressionsstrümpfen, das Betten und Lagern, die Durchführung von Bewegungsübungen und die Dekubitusprophylaxe, die Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, die Hilfe beim An- und Auskleiden sowie die Hilfe beim Essen und Trinken. Die *psychiatrische Grundpflege* umfasst Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung von psychisch kranken Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung (z. B. Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur oder zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte). Nicht als Grundpflege können hauswirtschaftliche oder betreuerische Hilfeleistungen qualifiziert werden.

Mit der Änderung von § 8d Abs. 2 Ziff. 1 KVO wird ein separater Tarif für die Abgeltung der Leistungen im Bereich der Angehörigenpflege geschaffen. Der Tarif gelangt für Grundpflegeleistungen, welche durch pflegende Angehörige erbracht werden, zur Anwendung. Leistungen der Grundpflege, welche durch bei Spitex-Organisationen angestelltes Pflegefachpersonal oder durch Freiberufliche erbracht werden, werden weiterhin gemäss dem bisherigen Tarif abgegolten.